

(2) Soweit es sich um § 18 b Abs. 2 handelt, ist die Entscheidung des Bergamts endgültig. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 2 sind auch hier anzuwenden.

## § 18 g.

Der Staat darf die Einhaltung des § 18 b, insbesondere die Durchführung der vom Bergamt gestellten Bedingungen, und zwar auch an Ort und Stelle, überwachen. Die Aufsicht, die dem Bergamt und den Ortsverwaltungsbehörden nach § 53 und auf Grund sonstiger Vorschriften obliegt, bleibt hiervon unberührt.

## § 18 h.

(1) Stellt sich heraus, daß durch die Bohrung der Abbau der Kohle erschwert worden ist, so hat der Grundeigentümer dem Staate den Schaden zu ersetzen, den dieser hierdurch erleidet.

(2) Wird das Grundstück veräußert, so haftet für den Schadenersatz auch der Erwerber; der Erwerber haftet nur nach Höhe der auf ihn entfallenden Förderabgabe (§§ 22 flg.) und, wenn ein Bezugsverband (§§ 31 flg.) begründet wird, nach Höhe der auf den Erwerber entfallenden Bezüge aus dem Verbande.

## § 18 i.

(1) Der Grundeigentümer hat dem Staate unter Beifügung der Bohrtabellen und Bohrpläne die Bohrergergebnisse mitzuteilen und die Bohrproben vorzulegen.

(2) Läßt der Grundeigentümer die Bohrproben der Kohle untersuchen oder mit ihnen Versuche vornehmen, so ist er auf Verlangen des Staates verpflichtet, ihm unter Einreichung der Unterlagen die Ergebnisse mitzuteilen.

(3) Läßt der Grundeigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bohrungen solche Untersuchungen oder Versuche nicht vornehmen oder werden die Bohrproben hierbei nicht völlig verbraucht, so hat er von ihnen dem Staate auf dessen Verlangen diejenigen Mengen eigentümlich zu überlassen, welche dieser zur Untersuchung der Kohle und zur Vornahme von Versuchen benötigt.

## § 18 k.

Ist vom Staate auf Kohle gebohrt worden und hat der Grundeigentümer ein besonderes Interesse daran, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde (§ 18 b Abs. 1), so ist der Staat verpflichtet, dem Grundeigentümer auf dessen Verlangen die Bohrergergebnisse mitzuteilen.

## § 18 l.

Hat der Staat für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, auf einen anderen übertragen (§ 21 Abs. 1 bis 4), so gilt, was in den §§ 18 a bis 18 k mit Bezug auf den Staat bestimmt ist, von diesem anderen.

In diesem neuen Entwurf hat die Königliche Staatsregierung den in der Deputation geltend gemachten Wünschen und Bedenken mit wenigen Ausnahmen Rechnung getragen. Im einzelnen wird aus der Beratung hierzu berichtet:

## Zu § 18 a.

Die Deputation nahm § 18 a gegen 4 Stimmen an.  
Sie beantragt daher,